

3/80-310/ME
1 von 5

MD-1741-2/93

Wien, 9. Juli 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes
 über das militärische Diszi-
 plinarrecht (Heeresdisziplinar-
 gesetz 1994 - HDG 1994);
 Stellungnahme

An das
 Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 87 -GE/19.53
Datum: 13. JULI 1993
Verteilt 16. Juli 1993 fler

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Bei-
 lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
 treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
 (25-fach)

Reischl
 Dr. Reischl
 Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

40 00-82123**MD-1741-2/93****Wien, 9. Juli 1993**

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über das militärische Diszi-
plinarrecht (Heeresdisziplinar-
gesetz 1994 - HDG 1994);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

zu GZ. 10.044/7-1.9/93

**An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung**

**Auf das do. Schreiben vom 26. Mai 1993 beeckt sich das
Amt der Wiener Landesregierung, folgende Stellungnahme
bekanntzugeben:**

In den Erläuterungen zum Entwurf wird richtigerweise darauf hingewiesen, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 2. Dezember 1987, Zl. G 161, 162, 207/87, zwar einige im Kommandantenverfahren anzuwendende Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Kommandantenverfahrens als solche aber nicht in Zweifel gezogen hat. Aus diesem Erkenntnis nun den Schluß zu ziehen, daß das Kommandantenverfahren in der vorliegenden Form mit Sicherheit zur Gänze verfassungskonform wäre, erscheint jedoch nicht ohne weiteres zulässig.

- 2 -

Hinsichtlich des Disziplinarrechtes im Einsatz sieht daher die Verfassungsbestimmung des § 82 Abs. 1 des Entwurfes vor, daß über Pflichtverletzungen aller Soldaten im Kommandantenverfahren zu entscheiden ist. Insoweit ist das Kommandantenverfahren daher für den Bereich der innerstaatlichen Rechtsordnung unangreifbar gemacht, jedoch könnte es für den Bereich des Einsatzes nicht zur Gänze im Einklang mit der MRK stehen. Hinsichtlich des Kommandantenverfahrens außerhalb von Einsätzen könnten im Kommandantenverfahren verhängte Disziplinarstrafen – da die genannte verfassungsrechtliche Absicherung für diesen Bereich nicht gilt – durchaus noch Gegenstand von Erörterungen beim Verfassungsgerichtshof werden.

Zu § 2 Abs. 5:

Die Wendung "wenn nach Ansicht des Vorgesetzten eine Belehrung oder eine Ermahnung ausreicht", sollte durch eine Fassung ersetzt werden, die den Vorgesetzten zum Vorgehen nach objektiven Kriterien verpflichtet.

Zu § 5 Abs. 2:

Es stellt sich die Frage, ob hier nicht durch die Beibehaltung der Bindung an rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteilen zugrundeliegende Tatsachenfeststellungen die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes unterlaufen werden soll.

Zu § 12 Abs. 4:

Der Wortlaut dieser Bestimmung würde es ins Belieben des zunächst zuständigen Organs stellen, seine Strafbefugnis dem Einheitskommandanten abzutreten. Die Behördenzuständigkeit würde damit auch nicht genügend bestimmt festgelegt.

- 3 -

Im § 14 Abs. 1 Z 1 lit. b hätte es anstatt von "Organen" zu lauten "Organe".

Im übrigen ist es problematisch, das Übergehen der Disziplinarbefugnisse vom Einheitskommandanten auf ein anderes Organ lediglich deshalb vorzusehen, weil das Disziplinarverfahren in der jeweiligen Instanz nicht abschließend erledigt werden kann, ohne daß im geringsten berücksichtigt wäre, auf Grund welcher Umstände dies der Fall ist.

Zur Verfassungsbestimmung des § 15 Abs. 5 wird bemerkt, daß das Wort "selbständig" besser durch "weisungsfrei" zu ersetzen wäre.

Die im § 23 vorgesehene Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) ist gegenüber anderen prozessualen Disziplinarvorschriften eingeschränkt. Nicht ganz einsehbar ist, wieso hinsichtlich der Befangenheit von Verwaltungsorganen nur § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 und nicht auch die Z 4 AVG anwendbar sein soll. Auch § 17 Abs. 2 AVG über die Akteneinsicht soll nicht anwendbar sein, sondern durch die Spezialbestimmung des § 69 des Entwurfes ersetzt werden. Durch diese Spezialbestimmung wird der Beschuldigte im Verhältnis zum Disziplinaranwalt für den Teil des Verfahrens bis zur Zustellung des Verhandlungsbeschlusses schlechter gestellt. Es könnten Zweifel erhoben werden, ob diese Schlechterstellung sachlich gerechtfertigt ist. Der für anwendbar erklärte § 42 Abs. 3 AVG dürfte für das Disziplinarverfahren nicht recht passen.

Zu § 33 Abs. 1:

§§ 48 bis 50 AVG werden im § 23 des Entwurfes für anwendbar erklärt. Offenbar wollte man im § 33 weitergehende Zeugnisverweigerungsgründe schaffen als § 49 AVG vorsieht.

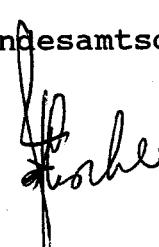
- 4 -

Die vorliegende Formulierung würde es aber im Gegensatz zu der des AVG dem Belieben des Zeugen überlassen, ob dieser zur Gänze oder allenfalls teilweise die Aussage verweigern will. Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, ob dieses Ergebnis beabsichtigt ist.

§ 81 Abs. 2 Z 2 lit. b sieht einen gravierenden Eingriff in zivilrechtsverhältnisse durch disziplinarrechtliche Bescheide vor. Dieser Eingriff wird zwar durch § 83 Abs. 5 relativiert, ist aber dessenungeachtet als verfassungsrechtlich problematisch anzusehen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor